

Finanzbehörde

Für den Bereich Bezirke:

III. Richterwahlausschuss

Senator Dr. Peter Tschentscher
(Vertreterin: Senatorin Prof. Barbara Kisseler)
Staatsrat Jens Lattmann
(Vertreter: Staatsrat Dr. Nikolas Hill)

Staatsrat Karl Schwinke
(Vertreter: Staatsrat Jens Lattmann)

Senatorin Jana Schiedek
Vorsitzende
(Vertreter: Staatsrat Dr. Ralf Kleindiek)

Vom Senat bestellte Mitglieder:

Staatsrat Dr. Ralf Kleindiek
(Vertreter: Staatsrat Jan Pörksen)

Staatsrat Dr. Christoph Krupp
(Vertreter: Staatsrat Jens Lattmann)

Hamburg, den 15. Februar 2012

Der Senat

Amtl. Anz. S. 306

Richtlinie zum Führen von Ausbildungsnachweisen

Vom 24. Februar 2012

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. August 2011 erlässt das Personalamt als zuständige Stelle nach § 73 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Richtlinie zum Führen von Ausbildungsnachweisen:

1. Allgemeines

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG ist u. a. Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung, dass vorgeschriebene Ausbildungsnachweise geführt wurden. Das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen in den Ausbildungen im Zuständigkeitsbereich des Personalamtes als zuständige Stelle nach § 73 BBiG ist jeweils in den geltenden Ausbildungsverordnungen geregelt.

In den Ausbildungsverordnungen lautet die Grundregel, dass die Auszubildenden ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen haben. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird nachstehend von Ausbildungsnachweisen gesprochen.

2. Ausbildungsnachweise als Dokumentation einer geordneten Ausbildung

2.1 Damit der Ausbildungsnachweis als Dokumentation einer systematischen und geordneten Ausbildung dienen kann, ist er wöchentlich von der Auszubildenden/von dem Auszubildenden wahrheitsgemäß und vollständig zu führen. Die Auszubildende/der Auszubildende bestätigt durch ihre/seine Unterschrift die Richtigkeit der Aufzeichnungen.

Der Auszubildenden/dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende ist nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 BBiG verpflichtet, Auszubil-

dende zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten und diese durchzusehen.

2.2 Von dieser Vertragspflicht nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 BBiG kann sich der Ausbildende nicht dadurch freistellen, dass er der Auszubildenden/dem Auszubildenden lediglich Gelegenheit gibt, die Ausbildungsnachweise zu führen. Der Ausbildende hat auf das Führen aktiv Einfluss zu nehmen. Der Ausbildende muss die Auszubildende/den Auszubildenden beeinflussen, den Ausbildungsnachweis zu führen und ihn auch überwachen. Etwaige Mängel sind der Auszubildenden/dem Auszubildenden aufzuzeigen. Auf eine Verbesserung ist im Rahmen der Ausbildungspflicht hinzuwirken.

Der Ausbildende kann die Auszubildende/den Auszubildenden anweisen, die Ausbildungsnachweise unter seiner Aufsicht anzufertigen. Eine fortgesetzte Weigerung hätte wegen einer Vertragsverletzung der Auszubildenden/des Auszubildenden nach § 13 Nummer 3 BBiG eine Abmahnung zur Folge.

2.3 Die Ausbilderin/der Ausbilder müssen regelmäßig die Ausbildungsnachweise prüfen und durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Aufzeichnungen bestätigen. Dies soll wöchentlich geschehen. Bei Minderjährigen zeichnen die Erziehungsberechtigten mindestens einmal vierteljährlich gegen.

Die Lehrerinnen/Lehrer an der Berufsschule müssen die Ausbildungsnachweise nach den organisatorischen Gegebenheiten mindestens halbjährlich prüfen und durch ihre Unterschrift die Richtigkeit der Aufzeichnungen bestätigen.

Sofern Ausbildungsleitungen verantwortlich sind, müssen diese die Ausbildungsnachweise mindestens halbjährlich prüfen.

Sofern nach dem Personalvertretungsgesetz ein Personalrat besteht, hat dieser die Ausbildungsnachweise jährlich zur Kenntnis zu nehmen.

3. Gestaltung des Ausbildungsnachweises

3.1 Für den Ausbildungsnachweis ist kein bestimmter Vordruck vorgeschrieben. Es können auch die Verlagsprodukte oder im örtlichen Handel zu beziehende Ausbildungsnachweise verwendet werden, wenn sie den Mindestanforderungen in der Anlage entsprechen.

Der Ausbildungsnachweis kann auch in Lose-Blatt-Form geführt werden. Die Seiten des Ausbildungs-

nachweises müssen nummeriert sein. Das Berichtsheft muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.

- 3.2 Es sind die Tätigkeiten nachvollziehbar zu beschreiben. Als Muster gilt die Anlage.

Der Ausbildungsnachweis soll den zeitlichen und sachlichen Verlauf der betrieblichen und schulischen Ausbildung nachvollziehbar und nachweisbar machen und bei Mängeln in der Durchführung der Ausbildung eine rechtzeitige Abhilfe ermöglichen.

4. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. August 2012 in Kraft. Die Regelung für das Führen von Ausbildungsnachweisen vom 6. September 1973, zuletzt geändert am 7. November 1991, tritt mit dem Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

Hamburg, den 24. Februar 2012

Der Senat
Personalamt

Amtl. Anz. S. 307

Anlage

Ausbildungsnachweis für die Berufsausbildung

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Ausbildungsberuf _____ Verwaltungsfachangestellter

Ausbildungsfirma / Behörde / Amt _____ Behörde für Inneres und Sport - Landesbetrieb Verkehr

Ausbildungsfirma / Behörde / Amt _____

Ausbildungsfirma / Behörde / Amt _____

Ausbildungsfirma / Behörde / Amt _____

Vertragliche Ausbildungszeit vom 01.10.2010 bis 31.03.2013

Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen am 08.04.2010

und eingetragen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse; Nummer: 4446

Sichtvermerke

Name, Vorname _____

Durch die nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis genommen wurde.

Ausbildungsnachweise mit den Nummern	Datum	Unterschrift
1. Ausbildungsleiter/in (halbjährlich)		
Nummern 1 bis 6	01.03.2011	
Nummern 8 bis 12	27.06.2011	
Nummern bis		

2. Berufsschule (mindestens halbjährlich)		
Nummern bis		
Nummern bis		
Nummern bis		

3. Gesetzlicher Vertreter/in (mindestens monatlich)		
Nummern bis		

4. Betriebs-/Personalrat (mindestens jährlich)		
Nummern bis		
Nummern bis		

5. Sichtvermerk der Geschäftsstelle der Zuständigen Stelle nach § 73 BBiG		
Zulassung zur Abschlussprüfung		

Name: _____

Ausbildungsabteilung: Landesbetrieb Verkehr (LBV)

Ausbildungsnachweis

Nr.:8

07.03.201111.03.20112Ausbildungswoche
vom

bis

Ausbildungs-
jahrMuster für einen wöchentlich geführten Ausbildungsnachweis
(Verwaltungsfachangestellter der FHH)**Tätigkeiten**

Montag,

Vorstellung der Mitarbeiter und des Sachgebietsleiters Herrn K
 Rundgang durch die Räumlichkeiten des Landesbetriebes Verkehr (LBV)
 Stichpunktartige Einführung in die wesentlichen Aufgabenfelder des LBV.
 Erklärung und Handhabe des elektronischen Zeiterfassungssystems beim LBV

Dienstag,

Vergabe des LBV-Accounts und anschließende Erklärung zum Programm „Kfz21“.
 Vermittlung von Grundkenntnissen zur Abmeldung von Autos, benötigte Mittel sind z.B.: ZB I
 (Zulassungsbescheinigung I), Zulassungsbescheinigung II, Nummernschilder zum Auto. Abmeldung von Autos
 und Arbeiten mit dem Programm Kfz21.

Mittwoch,

Vermittlung von Grundkenntnissen zur Zulassung von Autos, benötigte Mittel sind z.B.: ZB I
 (Zulassungsbescheinigung I, Zulassungsbescheinigung II, EVB Nummer (elektronische Versicherungsnummer),
 Personalausweis oder bei Gesellschaftsformen (Handelsregister und Ausweis von einzelberechtigten Personen),
 Einzugsermächtigung, Handlungsvollmacht bei Zulassungsunternehmen oder einer beauftragten Person.
 Zulassen von Autos und Arbeiten mit dem Programm Kfz21.

Donnerstag,

Erklärung zum Thema: Generalvollmacht mit dem Hinweis zur Liste der Firmen die eine Generalvollmacht
 besitzen.
 Ausbildungsleitfaden wurde ausgehändigt, dieser enthält alle Informationen zur Handhabe Kfz21 und rechtliche
 Hintergründe zur Zulassung/Abmeldung usw. von Autos.
 Umgang mit Kfz21 bei Anmeldungen von Autos mit Einzelgutachten.
 Was bedeutet die Typengenehmigungsnummer?
 Gutachtennummer für ein Fahrzeug einer Baureihe, die dann in einer Massenproduktion hergestellt werden darf
 und nach dem Gutachten keiner Überprüfung mehr bedarf.

Freitag,

Zulassen von Spezialfahrzeugen (Einzelgutachten).
 Zulassen von Autos von Händlern und Unternehmen.
 Zulassen von Autos von privat.
 Zulassen von steuerfreien Autos (Grünes Kennzeichen).
 Reservierung von Autokennzeichen auf das neue Fahrzeug.

Auszubildende/r/ Datum	Ausbilder / Ausbilderin/Datum	Gesetzlicher Vertreter

